

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 10.2.2000  
Rote Reihe 6  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-363  
Telefax: 0511/1241-266  
Az.: 5660 III 32 R. 125-3, 240-1

### Rundverfügung G4/2000

- I. **Begünstigter Bezug von Kraftfahrzeugen der Marken VW, Audi, Seat und Skoda**
  - A: **Bezug von Dienstkraftfahrzeugen**
  - B: **Bezug von privateigenen Kraftfahrzeugen bei dienstlicher Nutzung**
- II. **Rahmenabkommen zwischen dem Kirchenamt der EKD und der Firma Sixt über die Anmietung von Kraftfahrzeugen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu I.A - Begünstigter Bezug von Dienstkraftfahrzeugen -

Die zwischen der VW AG und der Landeskirche abgeschlossene Grossabnehmer-Liefervereinbarung über den begünstigten Bezug von Dienstkraftfahrzeugen mit der Bezeichnung L 7294/2 ist mit Ende des letzten Jahres ausgelaufen. Dadurch ändert sich auch das in der Rundverfügung G4/1999 vom 15. April 1999 - Az.: 5660 III 32 R. 125-3, 240-1 - bekanntgemachte Verfahren beim begünstigten Bezug von Dienstkraftfahrzeugen.

Unverändert bleiben aber die in der Rundverfügung genannten Rabatte.

Im einzelnen weisen wir auf folgendes hin:

#### 1.) Begünstigter Bezug von Dienstkraftfahrzeugen der Marken VW und Audi

Dienstkraftfahrzeuge der Marken VW und Audi können nach wie vor nur mittels eines "Berechtigungsnaehweises Kirchen" begünstigt bezogen werden. Mit diesen Berechtigungsnaehweisen sind alle VW- und Audi-Händler ausgestattet worden, so dass sie nicht mehr - wie in der Rundverfügung G4/1999 angegeben - von der Firma Gessner & Jacobi, Hannover, angefordert werden können. Es reicht aus, wenn der Berechtigungsnaehweis von der kirchlichen Körperschaft unter Beidrückung des jeweiligen Siegels ausgefüllt und unterschrieben wird.

Zum begünstigten Bezug von Dienstkraftfahrzeugen sind nach wie vor auch das Diakonische Werk und seine Mitgliedseinrichtungen berechtigt. Der Berechtigungsnaehweis kann von der Einrichtung selbst unterschrieben werden.

Sofern dem Händler die Bezugsberechtigung problematisch erscheint, kann die jeweilige Einrichtung ihre Berechtigung durch ihre Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nachweisen. Dieser Naehweis kann mit dem Aufnahmeschreiben im Diakonischen Werk oder durch die Bestätigung des Diakonischen Werkes geführt werden.

#### 2.) Begünstigter Bezug von Dienstkraftfahrzeugen der Marken Seat und Skoda

Dienstkraftfahrzeuge dieser beiden Marken sind ebenfalls nur mittels des "Berechtigungsnaehweises Kirchen" begünstigt zu beziehen. Sofern die Händler die Berechtigungsnaehweise nicht vorrätig haben sollten, sind sie von ihrer jeweiligen Zentrale anzufordern.

Zu I. B - Begünstigter Bezug von privateigenen Kraftfahrzeugen bei dienstlicher Nutzung -

Die zu Ziffer I.B der Rundverfügung G4/1999 gemachten Ausführungen zum begünstigten Bezug privateigener, überwiegend für dienstliche Zwecke genutzter Kraftfahrzeuge der Marken VW, Audi, Seat und Skoda - einschliesslich der genannten Rabatte - bleiben unverändert.

Zu II.- Rahmenabkommen zwischen dem Kirchenamt der EKD und der Firma Sixt über die Anmietung von Kraftfahrzeugen -

Das Kirchenamt der EKD hat daraufhingewiesen, dass es mit der Firma Sixt GmbH & Co. Autovermietung KG, Mehlbeerenstr. 2, 82024 Taufkirchen, ein Rahmenabkommen abgeschlossen hat, durch das bei der Anmietung von Kraftfahrzeugen Sonderkonditionen eingeräumt werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Tarife ist die Vorlage eines gültigen Legitimationsmittels, das von der Firma Sixt anzufordern ist.

Weitere Auskünfte sowie Preisinformationen werden vom Sixt-Firmendienstbüro (Tel. 089/61414-593 bzw. 040/234027) erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff